



Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
19(5)356



Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend zur öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“

Vorbemerkung:

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) beziehen eine klare Position gegen Gewalt im organisierten Sport in Deutschland. Diese haben sie entsprechend in ihren Grundsatzdokumenten verankert. In der Satzung des DOSB heißt es: „Er tritt (...) jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.“ In der Jugendordnung der dsj ist festgeschrieben: „Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.“ (§ 3 Abs. 6 Jugendordnung).

Als Dachorganisationen des organisierten Sports nehmen wir seit langem unsere Verantwortung wahr, um den Schutz vor Gewalt im Sport bundesweit zu verankern. Bereits 2008 hatte der DOSB mit der Aktion „Starke Netze gegen Gewalt“ eine Plattform zur Prävention von Gewalt an Mädchen und Frauen geschaffen. 2010 gingen die DOSB-Mitgliedsorganisationen mit der „Münchener Erklärung“ unter dem Leitmotiv ‚Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!‘ eine Selbstverpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport ein. In den Folgejahren wurde zahlreiche Aktivitäten insbesondere im Themenfeld sexualisierte Gewalt unter Federführung der dsj umgesetzt, dazu zählen Maßnahmen zur Prävention und Intervention, Qualifizierung und Vernetzung sowie die Unterstützung von Forschungsprojekten. Diese bisherigen Aktivitäten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden gerade von den Landessportbünden bundesweit aufgegriffen und weitergeführt, wie Ergebnisse des Forschungsprojekts „Safe Sport“ aufgezeigt haben. Mit dem Einrichten einer Ombudsstelle sowie einer Ethikkommission hat der DOSB seine Good-Governance-Aktivitäten auch in diesem Bereich ausgebaut. Weitere wichtige Wegmarken wurden mit dem Beschluss der dsj-Vollversammlung zur Einführung eines dsj-Stufenmodells im Jahr 2018 und dem Beschluss des DOSB-Stufenmodells durch die Mitgliederversammlung des DOSB 2020 gesetzt. Die Förderung der Mitgliedsorganisationen wird damit an die schrittweise Umsetzung umfassender Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport geknüpft. Ziel ist es, den Schutz vor Gewalt umfassend und flächendeckend im gesamten organisierten Sport bis zur Vereinsebene zu erreichen und so letztlich jeden der rund 90.000 Sportvereine zu einem sicheren Ort zu machen.

Zum Fragenkatalog:

1. **Begriffsbestimmungen: Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen? Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?**

Für den Gewaltbegriff gibt es je nach Kontext unterschiedliche Definitionen. So hängt das, was als Gewalt gedeutet wird, von spezifischen zeitlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen ab und erfährt somit Veränderungen. Im gängigen Begriffsgebrauch wird Gewalt als Einsatz von physischem oder psychischem Zwang verstanden. In einem übergreifenden Verständnis wird Gewalt als der Einsatz physischer oder psychischer Mittel verstanden, um eine andere Person gegen ihren Willen dem eigenen Willen zu unterwerfen (d.h. sie zu beherrschen) bzw. ihr Schaden zuzufügen. Allerdings sehen wir auch eine weitere Differenzierung hinsichtlich legitimer Gewalt, etwa mit dem Gewaltmonopol des Staates. Dies kann auch auf die Ausübung verschiedener Sportarten übertragen werden, wenn in Übereinstimmung mit dem geltenden Regelwerk z.B. in Kampfsportarten unter Einsatz physischer oder psychischer Mittel versucht wird, den sportlichen Gegner zu beherrschen.

Davon zu unterscheiden ist Gewalt im Sinne eines aggressiven Verhaltens, welches die Schädigung und/oder Verletzung einer anderen Person zur Folge hat oder billigend in Kauf nimmt. Der DOSB bezieht sich in seinem Gewaltverständnis auf die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie definiert Gewalt als *„absichtliche[n] Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der bzw. die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“*

DOSB und dsj unterscheiden in psychische, physische und sexualisierte Gewalt. Im Rahmen der Aktivitäten zur Gleichstellung verweist der DOSB außerdem auf genderbasierte Gewalt. *„Genderbasierte Gewalt beinhaltet sowohl jede Gewalt gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität als auch Gewalt, die eine bestimmte Gender-Gruppe überproportional betrifft.“* (https://cdn.dosb.de/Formen_von_Gewalt_.pdf)

All die genannten Formen treten auch im Sport auf unterschiedlichen Ebenen auf. Betroffen sind insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Sportler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Funktionär*innen. Darüber hinaus gibt es alle genannten Gewaltformen auch bei Sportzuschauer*innen/ Fans.

Der Fokus wird im Folgenden orientiert an der Fragestellung für den Sportausschuss auf **Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler** gerichtet. Physische (körperliche) Gewalt zielt darauf ab, vorsätzlich die körperliche Unversehrtheit eines Menschen zu beschädigen. Beispiele im Sport für **physische Gewalt** sind Schlagen und Stoßen oder die Verabreichung leistungssteigernder Mittel. Einige Formen des Übertrainings können ebenfalls als körperliche Misshandlung gelten (z.B. gesundheitliche Langzeitschäden durch falsches Training).

Sexualisierte Gewalt beinhaltet alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden, von dieser also nicht erwünscht sind. Formen sexualisierter Gewalt gehen fast immer mit psychischer und/oder physischer Gewalt einher. Im Rahmen der Aktivitäten zum Schutz vor **sexualisierter Belästigung und Gewalt** verdeutlichen DOSB und dsj, dass es sich hierbei um einen Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität handelt. Im Kinder- und Jugendsport wird zudem auf die Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Bezug genommen: *„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen*

*vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“*

Die psychische (auch emotionale oder seelische) Gewalt setzt die Betroffenen psychisch massiv unter Druck. **Unter psychischer oder emotionaler Gewalt** (bei Kindern wird dies auch unter emotionaler Misshandlung gefasst) wird die fortgesetzte psychische Misshandlung (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder Beschimpfung) verstanden, die sich langfristig negativ auf die Person auswirken kann. Zur psychischen Gewalt zählen auch Mobbing und Diskriminierungen. Es geht um vorsätzliche Handlungen, die bei einem Individuum die persönliche psychische Unversehrtheit beschneiden. Im Sport kann emotionale Misshandlung das ständige Kritisieren von Seiten der Trainer*innen, der Mannschaftsmitglieder und Eltern, Sarkasmen, Mobbing oder übermäßiger Leistungsdruck und Leistungserwartung beinhalten. Für eine ausführliche Begriffsbestimmung verweisen wir auf die Definition, die im Zuge der unabhängigen, durch den [Deutschen Turnerbund](#) in Auftrag gegebenen Untersuchung am Bundesstützpunkt Turnen in Chemnitz entwickelt wurde.

Psychische Gewalt ist Grundlage aller anderen Formen von Gewalt, da es kaum möglich ist, weitere Gewaltausprägungen zu skizzieren, die nicht zugleich auf psychischer Gewalt basieren.

DOSB und dsj beschäftigen sich ebenso mit der Prävention von und Intervention bei rassistischen und homo-, bi-, inter- und transphoben Diskriminierungen, die unter bestimmten Aspekten auch unter "psychischer Gewalt im Sport" einzuordnen sind. Die dsj koordiniert seit dem Jahr 2017 die Aktivitäten des gemeinnützigen, organisierten Sports im [Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“](#). Damit fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch die Bundeszentrale für politische Bildung in ländlichen und strukturschwachen Gegenden Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus. Seit Januar 2018 ist bei der dsj auch die Geschäftsstelle des [Netzwerks „Sport und Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde“](#) angesiedelt.

2. Ausmaß & Graduierung: Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Auch wenn international seit 1990er Jahren Studien insbesondere zu Prävalenzen von Gewalt im Sport in verschiedenen Ländern erschienen sind (u.a. Australien, Kanada, Dänemark u. Norwegen, Kenia, Sambia, Simbabwe, Indien, Japan, Tschechien, Türkei), besteht weiterhin Forschungsbedarf. So gibt es bislang auch keine vergleichenden Studien zu unterschiedlichen Ländern bzw. Sportsystemen. Für Deutschland wurden mit dem [Forschungsprojekt „Safe Sport“](#) 2016 erstmals Daten zu sexualisierter Gewalt unter Kaderathlet*innen veröffentlicht. Die Ergebnisse sind repräsentativ für diese Personengruppe im Spitzensport. Vergleichbare Studien zu anderen Bereichen des Sports liegen bisher nicht vor.

Eine erste große Breitensport-Studie zu sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt wird jetzt vom Landessportbund NRW gefördert. An dem von der Bergischen Universität Wuppertal und dem Universitätsklinikum Ulm durchgeführten Forschungsprojekt „SicherImSport“ beteiligen sich elf Landessportbünde, in denen landesweit Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden Ende 2021 veröffentlicht. DOSB und dsj sind im Projektbeirat vertreten.

Die dsj ist aktuell Partnerin im EU-geförderten Forschungsprojekt CASES. In sechs verschiedenen europäischen Ländern – darunter auch Deutschland – wurde erhoben, ob Menschen zwischen 18 und 30 Jahren in ihrer Kindheit und Jugend im Sport Vernachlässigung, physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Ergebnisse werden im Herbst 2021 veröffentlicht.

Im Hinblick auf die hohe Dunkelziffer im Bereich der Erfahrungen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, unterstützen wir das Anliegen des UBSKM: Für evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen im Themenfeld und sowohl die fachspezifische als auch die gesamtgesellschaftliche Kommunikation weiter zu qualifizieren ist eine systematische und langfristige Häufigkeitsforschung nach sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen notwendig. Diese sollte sowohl regelmäßige Erhebungen im Dunkelfeld als auch eine Verknüpfung mit Daten zu (Verdachts-) Fällen im Hellfeld - also bei der Kinder- und Jugendhilfe, gesundheitliche Versorgung, Polizei und Justiz - umfassen. Die derzeitige Datenlage in Deutschland dazu ist nicht ausreichend. Daher wird der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen voraussichtlich im Sommer 2021 u.a. konkrete Empfehlungen für die Häufigkeitsforschung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen aussprechen.

3. Personenkreise: Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen? Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern, selbst geht? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport? Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

Gewalt im Sport betrifft Sportler*innen jeden Alters, in allen Sportarten und auf jedem Leistungsniveau. Ein besonders hohes Risiko, Opfer psychischer, physischer und/oder sexualisierter Gewalt zu werden, haben Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus sind auch Leistungssportler*innen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Sportlerinnen sind laut aktueller Forschungslage signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen. Psychische Gewalt ist die häufigste Form im Leistungssport. Im Hinblick auf die Situation von LGBTI*-Personen im Sport liefert die vom DOSB unterstützte [Outsport-Studie](#) wichtige Anhaltspunkte. In dieser Studie gaben 16 % der befragten Sportler*innen an, in den letzten 12 Monaten persönliche negative Erfahrungen im Sport aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gemacht zu haben. In den meisten Fällen handelt es sich um verbale Anfeindungen und strukturelle Diskriminierung, aber auch verbale Bedrohung, digitales Mobbing sowie körperliche Grenzüberschreitung und Gewalt finden statt. Transpersonen (40%) sind insgesamt häufiger betroffen als Cisgender (9%).

Um Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit entgegenzuwirken, gibt es verschiedene Aktivitäten des organisierten Sports. An dieser Stelle besonders hervorzuheben ist die Bundesnetzwerktagung der queeren Sportvereine in Deutschland (BuNT), die vom DOSB mitorganisiert wird. Größere Kampagnen und Sichtbarkeit von LSBTI*-Themen werden zudem bereits durch den DOSB, der dsj und den Mitgliedsorganisationen wie bspw. dem DFB medial dargestellt.

Wissenschaftlich ist belegt, dass bestimmte Gruppen bei Kindern und Jugendlichen als besonders vulnerabel bezeichnet werden können und damit ein erhöhtes Risiko einhergeht, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein. Daher sensibilisiert die dsj z.B. auch in ihren Projekten mit minderjährigen Geflüchteten für das Themenfeld, da Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten zu den Hochrisikogruppen für sexuellen Missbrauch zählen.

Außerdem sind Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung insgesamt (unabhängig vom Sport) von allen Misshandlungsformen häufiger betroffen als Gleichaltrige ohne Beeinträchtigung bzw. Behinderung. Sexueller Missbrauch tritt hier etwa dreimal häufiger auf als bei Heranwachsenden ohne Behinderung. In der Studie „Safe Sport“ wurden auch Kaderathlet*innen mit körperlicher Behinderung einbezogen. Es zeigen sich jedoch in dieser Studie keine signifikanten Unterschiede in der Gewaltbetroffenheit von Athlet*innen mit und ohne körperliche Behinderung. Sportler*innen mit geistigen oder Mehrfachbehinderungen wurden bisher in Deutschland noch nicht systematisch im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt untersucht.

Die Deutsche Behindertensportjugend und die Deutsche Gehörlosensport-Jugend erfüllen als Mitgliedsorganisationen der dsj die notwendigen Maßnahmen des dsj-Stufenmodells und sind bereits seit Beginn der verstärkten Beschäftigung mit dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt im Jahr 2010 enge Partner der dsj in der Umsetzung. Auch Special Olympics Deutschland e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit und ohne Behinderung ein. In der Mitgliederversammlung 2019 wurde das gesamtverbandliche Präventionskonzept verabschiedet, welches verschiedene Umsetzungsschritte beinhaltet. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Stellungnahme des Deutschen Behindertensportverbands.

Wie in anderen Bereichen ist die Peer-Gewalt (unter Gleichaltrigen) auch im Sport ein Thema. Das ist vor dem Hintergrund der dort typischen Situationen, wie das Training in Gleichaltrigen-Gruppen, Umkleide- und Duschsituationen, gemeinsame Trainingslager oder gar der Aufenthalt in Internaten, nicht überraschend. Gerade sexuelle Übergriffe unter Heranwachsenden sind häufig eng mit gruppenspezifischen Prozessen, Alkoholkonsum oder (Männlichkeits-)Ritualen verknüpft. Sie haben unter anderem die Funktion, neuen Mitgliedern ihre untergeordnete Rolle in der Teamhierarchie zu verdeutlichen und bestehende Machtgefüge zu festigen.

4. Ausgangslage & Ursachen: Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf? Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Wir beantworten im Folgenden die Fragen 4 und 5 gemeinsam mit dem Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen.

5. Rahmenbedingungen & Institutionen: Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt? Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei?

Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Gewalt ist in all ihren Ausprägungen ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Ursachen und typischen Ausgangslagen unterscheiden sich im organisierten Sport nicht grundsätzlich von anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dennoch gibt es einige Besonderheiten, in allen Bereichen des Sports - von Schulsport über Breitensport bis zum Leistungssport, werden sportliche Handlungen stets unmittelbar mit dem Körper vollzogen, der Körper wird damit in einer besonderen Weise verfügbar gemacht. Daran knüpfen sich strukturellen Risiken, die insbesondere Grenzverletzungen, sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport begünstigen können:

- Körperzentrierung und Notwendigkeit von Körperkontakten
- Spezifische Sportbekleidung
- Umzieh- und Duschsituationen
- Logistische Rahmenbedingungen (gemeinsame Autofahrten, Fahrgemeinschaften, Übernachtungen)
- Abgeschirmte Situationen
- Rituale (Umarmung bei Siegerehrungen, Rituale für Neuankömmlinge)
- Niedrigschwelliger Zugang (da zumeist ehrenamtliche Arbeit)
- Kompetenz- und Altersgefälle
- Geschlechterverhältnisse und -rollen
- Leistungsorientierung, Disziplinierung und Fremdbestimmung

DOSB und dsj setzen sich für eine Kultur des Hinsehens, Ansprechens und Handelns auf allen Ebenen des Sports ein. Dazu gehört auch ein professioneller Umgang mit konkreten Fällen unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen, der stets den Schutz der Betroffenen im Blick hat. Damit sind Sportverbände und -vereine ein Puzzleteil in der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, über (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufzuklären und diese nach Möglichkeit zu verhindern.

Im kürzlich von der dsj aktualisierten Handlungsleitfaden [„Safe Sport - zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport“](#) gibt es konkrete Handlungsempfehlungen für Schutzkonzepte in Sportvereinen. Sie beziehen sich auf den Schutz vor den Formen sexualisierter Gewalt, umfassen aber Maßnahmen, die die Kinderrecht und das Kindeswohl insgesamt in den Mittelpunkt stellen. Dabei stehen basierend auf den Empfehlungen des Forschungsprojekts „Safe Sport“ folgende Aspekte im Mittelpunkt:

- Eine Vereinskultur des Hinsehens und der Beteiligung entwickeln (Partizipation und Mitbestimmung von jungen Menschen, Elternarbeit).
- Einen formalen Rahmen und klare Regeln zum Umgang mit sexualisierter Gewalt schaffen (Beauftragte benennen, Verhaltensregeln einführen, Eignung der Mitarbeitenden prüfen).
- Präventionsnetzwerke und Kooperationen aufbauen (Kontakt zu örtlichen Fachberatungsstellen aufnehmen sowie Dachorganisationen).
- Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickeln (Qualifizierungen, Besprechung des Themas im Vorstand).

Für einen echten Kulturwandel muss das Thema Gewalt in der Sportorganisation an- und besprechbar sein. Das geht nur über die eigene Auseinandersetzung mit den Risiken und Gefahren im Sport.

Im Rahmen der Aktivitäten zur pädagogischen Trainingsqualität widmet sich die dsj intensiv der Unterstützung der vielen ehrenamtlich im Kinder- und Jugendsport engagierten und diskutiert wie die pädagogische Qualität an der Basis weiterentwickelt und unterstützt werden kann. Hierzu ist sie u.a. Partnerin im europäischen Projekt „ICoachKids⁺“. ICoachKids gibt Antworten darauf, was Trainer*innen zu einem gelingenden Kinder- und Jugendtraining brauchen und was sie gerade bei jungen Sportler*innen beachten müssen.

Auch die Kinderrechte mit ihrem Blick auf das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und das Recht auf Spiel rückten zuletzt verstärkt in den Fokus des Handlungsfelds „Kinder- und Jugendschutz“ in der dsj.

Das Problem der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt ist auch in den Strukturen und Institutionen des Leistungssports zu finden. Die intensiven und abgeschlossenen Funktionseinheiten und Systeme sowie die engen persönlichen, oft langjährigen Beziehungen können dies teilweise begünstigen.

Neben der Verpflichtung durch das dsj- und DOSB-Stufenmodell sind die Spitzenverbände durch die Fördervoraussetzungen des BMI bereits zu Maßnahmen der Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet und dies wird ebenso in der Potenzialanalyse, einem neuen Element der Fördersystematik bewertet. Die Prävention sexualisierter Gewalt findet somit Berücksichtigung in der Trainer*innen-Ausbildung und wird vor Nominierungen zu Multisportevents, wie jetzt mit den Intergrity Checks im Vorfeld der Olympischen Spielen in Tokio 2021, geprüft.

War ein Ergebnis der „Safe Sport“-Studie noch, dass die Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt im Verbundsystem Nachwuchsleistungssport unzureichend geklärt sei, ist die Einführung eines umfassenden Schutzkonzeptes im Verbundsystem mittlerweile seit 2021 fester Bestandteil der Qualitätskriterien von Eliteschulen des Sports (Veröffentlichung in Vorbereitung) und ihren Partnern.

Im Rahmen der Aktivitäten „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ der dsj wurde der Prozess zur Entwicklung eines [Orientierungsrahmens zum pädagogischen Handlungsverständnis in Sportinternaten](#) angestoßen. Mit dem vorliegenden Orientierungsrahmen soll das Verständnis von pädagogischen Aufgaben der Sportinternate und der Rolle von Sportinternatspädagoginnen und -pädagogen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verbundsystem weiter gestärkt werden. Er kann als Grundlage dienen, das jeweilige pädagogische Handlungsverständnis gemeinsam zu beschreiben und Kriterien zu vereinbaren, mit deren Hilfe sich die pädagogische Qualität der jeweiligen Internate vor allem an den Olympiastützpunkten weiterentwickeln lässt.

Viel wichtiger als der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation sind jedoch die Kultur und die Haltung sowie das Leben von Werten in der Organisation. Dazu kommen formale Rahmenbedingungen und klare Regeln, die in den Präventionskonzepten verankert sind und die es in der Praxis umzusetzen gilt. In einem solchen Klima kann im Miteinander des Sportvereins auch die Aufmerksamkeit und Sensibilität gedeihen, um etwa Betroffenen von Gewalt im familiären Bezug (dem häufigsten Tatort) zu helfen, durch ein soziales Umfeld mit Personen, denen sie sich anvertrauen können und die für Hilfe sorgen. Vereine können auch in diesem Sinne eine Schutzfunktion ausüben. Dafür braucht es entsprechendes Wissen und Handlungskompetenz innerhalb des gesamten Sportsystems. Und es braucht die Zusammenarbeit mit weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen ebenso wie mit politischen Entscheidern von der lokalen bis auf die Bundesebene.

6. Aufklärung & Angebote: Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden? Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden? Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei? Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben? Wäre die Heraufsetzung des Wettkampftalters eine geeignete Präventionsmaßnahme? Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

Um Fälle von Gewalt aufzudecken, braucht es eine Organisationskultur, die offen für Beschwerden und Kritik ist, die die Kinder- und Menschenrechte in den Mittelpunkt stellt und die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse reflektiert und so Machtmissbrauch vorbeugt.

Das vom DOSB beschlossene Stufenmodell knüpft an das dsj-Stufenmodell an. Ziel ist es, flächendeckend und verpflichtend Präventionsmaßnahmen und Interventionskonzepte in den Mitgliedsorganisationen zu installieren. Dadurch wird das Thema noch stärker als zentrales und gesamtverbandliches Thema im organisierten Sport in Deutschland verankert. Die Wirksamkeit der Stufenmodelle ist noch nicht wissenschaftlich aufbereitet worden. Allerdings bieten diese Modelle eine Grundlage, auf denen weitere Maßnahmen zur Qualifizierung von Mitgliedsorganisationen, Intervention und Aufarbeitung (sexualisierter) Belästigung und Gewalt im Sport entwickelt werden.

Mit den Anlaufstellen in den Landessportbünden und -jugenden wurde seit 2010 ein flächendeckendes Beratungsnetz in Kooperation mit externen Fachberatungsstellen für Sportvereine und ihre Mitglieder entwickelt. DOSB und dsj sehen aktuell eine Notwendigkeit darin zu prüfen, wie die Verfahren der Intervention bei Gewalt und Missbrauch im Sport, die sich in der Zusammenarbeit von Sportverbänden mit spezialisierten Fachberatungsstellen in den letzten Jahren entwickelt haben, verbessert werden können. Die dsj wird über Gelingensbedingungen von Intervention durch die Anlaufstellen im Sport sprechen und gleichzeitig die vielfältigen Bedarfe der Betroffenen aufnehmen.

Nicht zuletzt aus dem europäischen Projekt VOICE, aber auch aus dem öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ist deutlich geworden, dass Betroffene in großen Abhängigkeitsverhältnissen oder mit schlechten Erfahrungen im Sportsystem auf externe Anlaufstellen angewiesen sind.

Zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V.:

Die Initiative bzw. der Vorstoß von Athleten Deutschland, den Schutz aller Athlet*innen gegen Gewalt und Missbrauch im Sport weiter zu stärken, unterstützen wir. Für bestimmte Aufgaben kann die Einrichtung einer unabhängigen Stelle sinnvoll und hilfreich sein. Diese Aufgaben und Funktionen müssen konkret definiert werden.

DOSB und dsj sind seit Jahren intensiv mit der Thematik – insbesondere zu sexualisierter Gewalt und Integrität – beschäftigt. Verschiedene Vorschläge aus dem Impulspapier, welche Maßnahmen ergriffen

werden sollten, sind uns daher nicht neu, werden bereits umgesetzt oder wurden an unterschiedlichen Stellen im und außerhalb des organisierten Sports schon diskutiert.

Der Vorschlag für ein bundesweites, unabhängiges Zentrum für unterschiedliche Aufgaben in Prävention, Intervention und Aufarbeitung ist bei einer differenzierten Betrachtung unserer Ansicht nach nicht der Königsweg. Dem Zentrum werden aktuell viele verschiedenartige Aufgaben mit unterschiedlichen Ansprüchen zugeordnet. Im Einzelnen müssen diese dahingehend geprüft werden, ob sie den Schutz der Sportler*innen bzw. von Betroffenen tatsächlich erhöhen können und sie konkret eine bessere Unterstützung der Aktivitäten des organisierten Sports darstellen.

Sportverbände und -vereine müssen selbst Verantwortung für den Schutz vor Gewalt im Sport übernehmen. Für einen echten Kulturwandel muss die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt in der Sportorganisation präsent sein. Das geht nur über die eigene Auseinandersetzung mit den Risiken und Gefahren im Sport. Das dsj- und DOSB-Stufenmodell mit den verankerten und zu erfüllenden Maßnahmen ist für diese Auseinandersetzung ein geeignetes Instrument.

Es braucht eine kurzfristige Klärung, wie Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch in Sportverbänden und -vereinen professionell gestaltet werden kann sowie eine langfristige Klärung, mit welchen Rechten ein unabhängiges Zentrum Safe Sport für solch eine Aufgabe ausgestaltet sein müsste.

Wenn über ein unabhängiges Zentrum Safe Sport für den organisierten Sport diskutiert wird, darf der gesamtgesellschaftliche Ansatz nicht verloren gehen. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Maßnahmen nicht greifen, da ein bundesweites Zentrum nicht die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen in ihren Dörfern, Städten und Gemeinden vor Ort, in Schule und außerschulischen Kontexten im Blick haben kann. Hier sind die etablierten regionalen Netzwerke der Anlaufstellen im Sport in den Ländern dringend weiter zu stärken.

7. Arbeitsrecht & Strafrecht: Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine? Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justiziabel, aber aus (sport-)pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbesserungsbedürftig? Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

Die Begriffsbestimmung von Gewalt im Sport wird bewusst weit gefasst. Gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es gerade nicht nur um erzwungene, sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch mit staatlicher Strafe bedroht sind. Unter dem Begriff sexualisierter Gewalt fallen verschiedenen Formen – von sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt („Hands-off“-Handlungen) über sexuelle Grenzverletzungen bis hin zu sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt („Hands-on“-Handlungen). Grund für diese weite Definition von Gewalt ist das Bestreben sicherzustellen, dass die hohen sportethischen Verhaltensmaßstäbe im Rahmen der Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten der Vereine und Verbände durchgesetzt werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen Intensität und Schwere der Verstöße kommen für eine angemessene Ahndung unterschiedliche Sanktionen in Betracht. Je nach Einzelfall sind dabei bspw. zu berücksichtigen

- Liegt ein Anstellungsverhältnis oder ein ehrenamtliches Engagement vor? Davon hängt ab, ob arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden oder nach Vereinsrecht sanktioniert wird.
- Gilt der Verstoß als erwiesen? Je nach Zeitpunkt der Kenntnisnahme von vermeintlichen Verstößen und dem Stand der Untersuchung ist zu prüfen, ob vorläufige Maßnahmen (Suspendierung, Freistellung) oder endgültige Sanktionen (Kündigung, Vereinsausschluss) eingeleitet werden
- Ist der vermeintliche Täter Inhaber einer Lizenz (Übungsleiter*in, Trainer*in o.ä.)? Danach beurteilt sich die Frage, ob ein Lizenzentzug in Frage kommt.

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beinhaltet eine Verschärfung des Strafrechts, effektivere Strafverfolgungsmöglichkeiten sowie Stärkungen der Prävention und der Qualifikation in der Justiz.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei der Anstellung von Mitarbeiter*innen in Sportvereinen und -verbänden ist ein wichtiger Baustein unserer Präventionsarbeit. Das neue Gesetz sieht vor, dass nach Verurteilungen wegen Kindesmissbrauchs ein entsprechender Eintrag im erweiterten Führungszeugnis nicht bereits nach zehn Jahren gelöscht wird. Dies befürworten wir und haben dies auch im [Gesetzgebungsverfahren](#) konkret gefordert, da es dazu beiträgt, das erweiterte Führungszeugnis effektiver zur Abschreckung von Täter*innen und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu machen und damit auch als sinnvolles Instrument im Sportverein vor Ort anerkannt und umgesetzt wird.

Im Zuge dessen sind wir ebenfalls erfreut darüber, dass mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) endlich eine Änderung im § 72a SGB VIII vorgenommen wird, die die Speicherung der Daten bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse legalisiert. Der bürokratische Aufwand bei den vielen Ehrenamtlichen in Sportvereinen bleibt jedoch und die Chance, die Umgestaltung hin zu einem von DOSB und dsj geforderten digitalen Negativattest einzuführen, das die Umsetzung von Schutzkonzepten in Sportvereinen mit unterstützt, ist zunächst leider verpasst worden.

Großes Problem bleiben jedoch die Täter*innen, die von ihrem Verein bereits bei den ersten Grenzverletzungen des Vereins verwiesen werden und ohne strafrechtliche Konsequenz ihre „Wanderbewegung“ zwischen Kommunen, Bundesländern oder gar international fortsetzen können. Hier brauchen Sportverbände und -vereine mehr Sicherheit, was die Abwägung zwischen datenschutzrechtlichen Aspekten und der Verhinderung von Übergriffen betrifft. Gesetzliche Regelungen an geeigneter Stelle würden wir begrüßen.

Der organisierte Sport tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Strafrechtlich relevantes Verhalten stellt die schärfste Form des Bruchs dieser Vorgaben dar.

Die erwünschten Trainings- und Umgangsformen orientieren sich an den Maßstäben, die jeder Verband und auch jeder Verein für sich im Detail definieren kann. Der Ehrenkodex, der in Abstimmung mit den Mitgliedsorganisationen des DOSB und der dsj erstellt wurde, bietet hierfür eine wertvolle Orientierung.

Darüber hinaus soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter*innen erfolgen. Des Weiteren stellt die dsj mit dem Handlungsleitfaden „Safe Sport“ (siehe oben) Empfehlungen für konkrete [Verhaltensregeln](#) zur Verfügung, auf Basis derer bei Verstößen interveniert werden kann.

Die erforderlichen dienst-, arbeits- oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen sind vergleichsweise eindeutig zu ziehen, wenn vermeintliche Verstöße etwa aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder nach erfolgten sportgerichtlichen Verfahren geklärt wurden („bestätigte Fälle“).

Eine Sanktionierung allerdings ist im Gegensatz dazu in den Fällen erschwert, in denen der Verstoß nicht zweifelsfrei geklärt werden kann. Aus diesem Grund arbeiten dsj und DOSB intensiv daran, bestehende rechtliche Fragen im Rahmen von Intervention/Sanktion zu klären, um die Handlungssicherheit der Sportorganisationen zu stärken und effektiv Verstöße ahnden zu können. Aktuell wurde beispielsweise ein Gutachten zum Lizenzentzug in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse den Verbänden im Juni 2021 vorgestellt werden sollen.

8. Maßnahmen & Finanzierung: Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen haben 2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen, dass sie ihr intensives Engagement zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt fortsetzen und sich an der gemeinsamen Aufgabe beteiligen, die Präventionsarbeit weiterzuentwickeln. Damit hat sich die DOSB-Mitgliederversammlung hinter die Beschlüsse der Frauen-Vollversammlung vom 23. September 2018 zu „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt entwickeln, ausbauen und vernetzen“ und der dsj-Vollversammlung vom 28. Oktober 2018 zu „Starke Partner für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport“ gestellt.

Sie wirken darauf hin, die Prävention von und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung, insbesondere sexualisierter Gewalt, dauerhaft in den Sportorganisationen zu verankern. Die Instrumente und Maßnahmen dafür werden systematisch geprüft, ausgebaut und weiterentwickelt sowie kontinuierlich umgesetzt.

Die Mitgliederversammlung des DOSB hat darauf aufbauend bei der Mitgliederversammlung 2020 umfassende Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt (das sogenannte „DOSB-Stufenmodell“ – aufbauend auf dem dsj-Stufenmodell von 2018) verabschiedet. Hiermit verpflichten sich die Mitgliedsorganisationen des DOSB zur schrittweisen Umsetzung bis spätestens zum 31. Dezember 2024 (siehe auch Ausführungen unter „Vorbemerkung“). Zukünftige Aufgaben von DOSB und dsj im Themenfeld finden sich sowohl in den Bereichen Prävention als auch Intervention und Aufarbeitung. Zudem sollen alle Formen der Gewalt verstärkt in den Blick genommen werden. Die Einzelmaßnahmen sind dazu im Verband definiert worden.

Zu den einzelnen Themenbereichen findet seit 2010 eine ständige Vernetzung der Mitgliedsorganisationen mit Hilfe verschiedener Veranstaltungsformate statt. Darüber hinaus steht die Weiterentwicklung des Themenfelds hin zu „Schutz vor jeglicher Form von Gewalt (im Kinder- und Jugendsport)“ im Programm.

Auch das Projekt "Starke Netze gegen Gewalt, Keine Gewalt gegen Mädchen und Frauen!" des DOSB mit 12 weiteren Aktionspartner*innen (Frauenorganisationen, Hilfevereinigungen, (Kampf-)Sportverbände) bietet weiterhin Sportvereinen fachliche, mediale und organisatorische Unterstützung und Begleitung für ein Engagement gegen Gewalt. Geplant ist auch weiterhin die jährliche Ausschreibung des Vereinswettbewerbs, im Rahmen der Aktion "Starke Netze gegen Gewalt" gemeinsam mit dem BMFSFJ.

Auf finanzielle Mittel gehen wir unter 10. ein.

9. Internationale Ebene: In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

Auf der Ebene internationaler Sportorganisationen sind die Aktivitäten, die seit 2007 vom IOC initiiert werden, durchaus vorbildhaft. Mit den 2016 veröffentlichten IOC-Leitlinien für IFs und NOCs in Bezug auf die Erstellung und Umsetzung einer Richtlinie zum Schutz von Athletinnen und Athleten vor Belästigung und Missbrauch im Sport wurde zugleich eine Vielzahl von entsprechenden Handlungsempfehlungen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Mit Safe Sport International gibt es seit einigen Jahren eine Organisation, die sich gemeinsam mit einem starken Netzwerk (z.B. IOC, Women in Sport Netzwerk, etc.) dafür einsetzt, den Schutz der Sportlerinnen und Sportler vor Gewalt durch die Umsetzung weltweiter Standards voranzubringen.

Erfolgreiche Initiativen aus anderen Ländern sind häufig dadurch entstanden, dass der Staat Verantwortung für den Kinderschutz im Sport mit übernommen und die finanziellen Ressourcen hierfür ausgebaut hat (z.B. „Child Protection in Sport Unit“ in Großbritannien).

Die dsj hat 2011 mit einem von ihr initiierten europäischen Projekt den Startschuss für den europäischen Austausch zum Thema sexualisierte Belästigung und Gewalt/Kinderschutz im Sport gegeben und einen ersten [Initiativen-Katalog „Prevention of sexual and gender harassment and abuse in sports“](#) veröffentlicht. Aufbauend darauf wurde u.a. auch die Idee des dsj-Stufenmodells entwickelt.

Der Blick ins Ausland kann helfen, aber es ist auch deutlich geworden, dass andere Länder die deutsche Sportstruktur um ihr föderales System beneiden. Insbesondere aufgrund des föderalen Systems in Deutschland können wir im organisierten Sport auf eine flächendeckende Struktur der Vereinsberatungen zurückgreifen. Dabei kommt den Landessportbünden und -jugenden sowohl in den Bereichen Prävention, aber auch bei der Intervention eine wichtige Rolle zu (z.B. Bearbeitung von Fällen im Netzwerk aus LSB, Fachberatungsstelle und Verein). Der bisherige Ansatz war daher, bewusst und dezentral Kompetenzen zu stärken und die dortigen Strukturen zu optimieren.

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen: Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen

Die Stellungnahme dokumentiert einerseits die Risiken und das Vorhandensein von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport. Sie zeigt andererseits auch auf, wie DOSB und dsj gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen durch weitreichende Beschlüsse und hohe Beratungsleistungen in den letzten Jahren eine bundesweite Struktur zum Schutz vor Gewalt im Sport aufgebaut haben. Diese Strukturen für den Schutz vor Gewalt in den Sportverbänden sollten zur Weiterentwicklung effektiver und zielgerichteter unterstützt und gleichzeitig die Bedarfe von Betroffenen ins Auge gefasst werden.

DOSB, dsj und die Mitgliedsorganisationen haben bereits 2018 auf die benötigte Unterstützung der Politik zur Weiterentwicklung der Praxis hingewiesen. Diese Unterstützung ist notwendig, um Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Sportverbänden und -vereinen auch in Zukunft aktiv gestalten zu können.

Nachfolgend führen wir einige Bedarfe aus Sicht des organisierten Sports aus.

Empfehlungen an die Politik:

a) Unterstützung von Forschung durch Bundesressorts realisieren

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, fehlen noch ausreichend evidenzbasierte Erkenntnisse zu Ausmaß und Formen von interpersoneller Gewalt in wesentlichen Bereichen des Sports.

Mit dem Projekt „SicherImSport“ sorgt der organisierte Sport in Zusammenarbeit mit Wissenschaftler*innen selbst für gute Studien zum Ausmaß und Formen von Gewalt im Breitensport. Die wissenschaftliche Begleitung des Themas ist unerlässlich und kann große Erfolge in der Veränderung der Kultur erzielen, wie wir es durch die Praxisnähe der Studie „Safe Sport“ erleben konnten. Eine politische Schlussfolgerung wäre daher zukünftig stärker in die Förderung solcher partizipativen Forschungsprojekte einzusteigen und für eine dauerhafte Evaluierung im Themenfeld einzustehen.

Eine vom Bund geförderte Studie zum Ausmaß von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Breitensport gab es bislang nicht. Versuche der dsj, ein solches Projekt mit den Partner*innen aus „Safe Sport“ für den Breitensport umzusetzen, sind zuletzt leider an den Absagen einer Finanzierung durch das BMBF sowie anschließend nach sehr weit fortgeschrittenen Vorabsprachen mit dem BMFSFJ gescheitert. DOSB und dsj wiederholen in diesem Zusammenhang den Appell an die entsprechenden Ressorts, die Umsetzung solcher Vorhaben stärker zu priorisieren. Der Verweis auf die nicht vorhandene Zuständigkeit für „den Breitensport“ auf Bundesebene darf für Absagen nicht länger als Begründung dienen. Beispielsweise sollten das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Fördermittel für wissenschaftliche Aufarbeitung und Analyse auch dem pädagogischen Kontext „Sportverband/verein“ zugänglich machen.

b) Praxis durch gesetzgeberische Steuerung unterstützen

DOSB und dsj fordern seit mehreren Jahren, bürokratische Hürden im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis abzubauen. Mit dem Beschluss des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes („SGB VIII-Reform“) sind praxisfreundliche Anpassungen gemacht, ein digitaler Negativattest allerdings nicht eingeführt worden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sollte daher bei einer nächsten Gelegenheit diesen Punkt aufgreifen, die

Haftungs- und Datenschutzfragen des §72a SGB VIII klären und im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendarbeit überführen.

Sportvereine und -verbände brauchen außerdem mehr Sicherheit beim Problem von „Wanderbewegung“ von Täter*innen zwischen Kommunen, Bundesländern oder gar auf internationaler Ebene. Hierbei geht es für die für Sportvereine und -verbände um eine Klärung der Abwägungsfragen zwischen den Anforderungen datenschutzrechtlicher Art und dem Ziel, Übergriffe zu verhindern, indem Informationen weitergegeben werden.

c) Einsetzung eines Bundesprogramms zur fachlichen Unterstützung der Präventions- und Interventionsarbeit in den Sportverbänden bei jeder Form von Gewalt beschließen

Verschiedene, in dieser Stellungnahme erwähnte Forschungsprojekte zeigen, dass eine umfassende und erfolgreiche Umsetzung von Schutzkonzepten und ein Kulturwandel nur dann gelingt, wenn es neben der intensiven Bearbeitung im eigenen Verband ein fachlich kompetentes Coaching durch externe Fachleute und Beratungsstellen dieser gibt. Diese Praxis wird bereits vielfach von den Verbänden wahrgenommen. Diese sind dazu jedoch auf finanzielle Ressourcen angewiesen. Der DOSB und die dsj haben sich, wie beschrieben, mit ihren Mitgliedsorganisationen zu 11 Mindeststandards zum Schutz vor (sexualisierter Belästigung und) Gewalt selbst verpflichtet und die Jugendorganisationen haben diesen umfassenden Organisationsentwicklungsprozess bisher selbst gestemmt. In Zukunft sollte die Weiterentwicklung des Schutzes vor Gewalt im organisierten Sport von Politik aktiv mitgestaltet werden. Daher halten wir die Einsetzung eines **Bundesprogramms zur fachlichen Unterstützung der Präventions- und Interventionsarbeit in den Sportverbänden** für notwendig. Die dsj hat neben eigenen vielfältigen Aktivitäten zur Unterstützung der Verbände bei der Umsetzung des Stufenmodells in den letzten Jahren bereits eindringlich für ein solches Bundesprogramm geworben. Die Absagen wurden von Seiten des Bundes damit gerechtfertigt, dass die Umsetzung von Schutzkonzepten in der Eigenverantwortung aller Organisationen läge.

d) Durch angepasste Finanzierung der Sportinternate Kinder- und Jugendschutz verbessern

Es braucht Ansprechpersonen und Betreuungspersonal, das Kindern und Jugendlichen ein gesundes und geschütztes Aufwachsen im Sport – unabhängig ob freizeitorientiert oder im Nachwuchsleistungssport ermöglicht. Im [Orientierungsrahmen für Sportinternate](#) der dsj wird folgende Empfehlung gegeben: Es wird ein Betreuungsschlüssel benötigt, der eine ausreichende persönliche Kontaktzeit zulässt, um Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen und diesen begegnen zu können. Für die zu leistenden Aufgaben und Anforderungen in einem Sportinternat wird ein Betreuungsschlüssel von 1:10 empfohlen, mindestens muss sich dieser an den Vorgaben der zuständigen Heimaufsicht orientieren.

e) Spezialisierte Fachberatungsstellen flächendeckend ausbauen

Der flächendeckende Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen insbesondere in ländlichen Regionen ist unerlässlich für das Ehrenamt im Sport. Die Landesregierungen mit Unterstützung des Bundes sollten langfristige und nachhaltige Finanzierungspläne für spezialisierte Fachberatungsstellen sicherstellen und den barrierefreien Ausbau dieser vor allem auch in ländlichen Regionen fördern.

f) UBSKM und Unabhängige Aufarbeitungskommission stärken

Notwendig ist auch die Stärkung einer unabhängigen Aufarbeitung, die für alle gesellschaftlichen Bereiche zuständig ist. Eine naheliegende Möglichkeit wäre, dass die Bundesregierung das Mandat der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs auch über 2023 hinaus (aktuelle Befristung) verlängert, bereits jetzt die Kompetenzen ausweitet und das Büro der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs mit den entsprechenden personellen (aktuell 10 Personalstellen) und finanziellen Ressourcen ausstattet. Auch die Stärkung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist ein wichtiges Anliegen des organisierten Sports.

Empfehlungen an sportwissenschaftliche Forschung und Lehre:

Die aufgezeigten Forschungsdefizite hinsichtlich verschiedener Aspekte von Gewalt im Sport verweisen auf einen entsprechenden Bedarf an sportwissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Es fehlen (weiterführende) Studien zum Ausmaß der von Gewalt im Sport betroffenen unterschiedlichen Personenkreisen, beispielsweise von LGBTIQ*-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung oder andere Personengruppen. Darüber hinaus scheinen auch weitere im Sport handelnde Personengruppen wie Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und Funktionär*innen hinsichtlich ihres Betroffenseins von Gewalt im Sport relevant.

Ebenso ist die Implementierung von Inhalten zum Themenfeld Gewalt im Sport und die Vermittlung entsprechender Kompetenzen in die Ausbildung aller sportwissenschaftlichen Studiengänge (Lehramt, Sportwissenschaft, Sportmanagement u.a.) unbedingt erforderlich. Während ein*e Trainer*in A/B/C oder ein*e Übungsleiter*in Stand jetzt mindestens zum Themenfeld der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschult ist, ist bisher nicht gewährleistet, dass alle sportspezifischen Studiengänge bundesweit das Themenfeld verpflichtend in ihren Ausbildungsgängen vermitteln.